

hindernis, welches das verfahrenseinleitende Rechtsschutzgesuch unzulässig macht.⁵¹⁹

c) Rechtsprechung und Lehre in Deutschland

aa) Formel

Rechtsprechung und Lehre sind sich in Deutschland weitgehend einig, dass auch bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf die Funktion der Rechtskraft nicht verzichtet werden kann.⁵²⁰ Bei der Beurteilung, ob bereits eine entschiedene Sache vorliegt (Umfang der Rechtskraft), wird in den kontradiktorischen Verfahren wie bei der Streitanhängigkeit die Formel von «demselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien» verwendet.⁵²¹ Von den Streitparteien (Verfahrensparteien) kann daher nicht abstrahiert werden.⁵²² Auch wenn durch diese Formel die Verfahren individualisiert werden und es sich bei den Verfahren vor dem Staatsgerichtshof um kontradiktorische Parteienstreitverfahren handelt, könnten sich im Zusammenhang mit den Normenkontrollverfahren anders als bei der Streitanhängigkeit Probleme ergeben. Es könnte der Fall eintreten, dass in einem abstrakten Normenkontrollverfahren ein Antragsteller (Regierung) die Verfassungsmässigkeit einer Rechtsnorm prüfen lässt, über die der Staatsgerichtshof in einem früheren Verfahren entschieden hat, das ebenfalls der Antragsteller (Regierung) beantragt hatte. Die strikte Anwendung der Formel des deutschen Bundesverfassungsgerichts müsste (wegen entschiedener Sache) zur Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Normenkontrollantrages führen, da die Sache schon entschieden ist. Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts bestimmt jedoch bei Normenkontrollverfahren allein der Verfahrens- bzw. der Streitgegenstand den Umfang der Rechtskraft. Auf den Antragsteller kommt es nicht an.⁵²³ Die Frage, ob in einem abstrakten Normenkontrollverfahren, wie im oben angeführten Beispiel bzw. im konkreten Normenkontrollverfahren erneut ein Normenkontrollantrag gestellt werden darf, ist damit noch

519 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 536, Rz. 1296.

520 Vgl. Benda/Klein, S. 536, Rz. 1297.

521 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 106, Rz. 244.

522 Benda/Klein, S. 106, Rz. 244; Geiger, Besonderheiten, S. 27 f. versucht dagegen, den Streitgegenstand von den Streitparteien zu abstrahieren.

523 Siehe Benda/Klein, S. 106, Rz. 244.